



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 07/2025

Montag, den 30.06.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2025	Seite 91
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2024 auf Basis Zensus 2022	Seite 93
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2025	Seite 94
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2025	Seite 96
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2025	Seite 98
Übungen der Bundeswehr Manövermeldung in der Zeit von 07.07. bis 25.07.2025	Seite 100
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren Kraftloserklärungen	Seite 102 Seite 103

B e k a n n t m a c h u n g
d e r
Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	158.264.200 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.638.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.744.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 17.042.200 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 78.772.559 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte vorbehaltliche Steuerkraftzahlen (Stand: 15.11.2024):

der Grundsteuer A	1.223.906 €
der Grundsteuer B	11.389.348 €
der Gewerbesteuer	59.253.191 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	64.157.093 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	9.960.549 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2024 Anspruch hatten, betragen:

19.852.875 €

Umlagegrundlage (= Umlagekraft) 165.836.962 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	47,5 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	47,5 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,5 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	47,5 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,5 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	47,5 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.06.2025, AZ: RNB-12.KR-1512.271-1-8-7, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2025, und zwar

- | | | |
|-----|---|--------------|
| (1) | den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit | 3.744.700 € |
| (2) | den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit | 17.042.200 € |

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2025 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 05.06.2025
LANDRATSAMT

gez.

Bernd Sibler
L a n d r a t
52-0132

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2024 auf Basis Zensus 2022

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 03.06.2025 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2024 auf Basis Zensus 2022 folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
09271111	Aholming	2 378
09271113	Auerbach	2 125
09271114	Außernzell	1 535
09271116	Bernried	4 736
09271118	Buchhofen	991
09271119	Deggendorf, GKSt	35 044
09271122	Grafling	2 707
09271123	Grattersdorf	1 356
09271125	Hengersberg, M	7 810
09271126	Hunding	1 162
09271127	Iggensbach	2 206
09271128	Künzing	3 258
09271130	Lalling	1 651
09271132	Metten, M	4 288
09271135	Moos	2 383
09271138	Niederalteich	1 762
09271139	Oberpöding	1 201
09271140	Offenberg	3 334
09271141	Osterhofen, St	12 280
09271143	Otzing	1 978
09271146	Plattling, St	13 160
09271148	Schaufling	1 487
09271149	Schöllnach, M	4 763
09271151	Stephansposching	3 189
09271152	Wallerfing	1 268
09271153	Winzer, M	3 792
Kreissumme		121 844

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

gez.

Becker
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40,41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

1.472.300 €

2. im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

80.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **1.262.500 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf 6.329 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **199,4786 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71.Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 40.000 € mit Schreiben vom 05.06.2025, Nr. 20-941-VG 4/2025 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, §§ 4, 5 BayKommV).

Schöllnach, 17.06.2025
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
gez.

O s w a l d
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-
Bogen für das Haushaltsjahr
2 0 2 5**

I.

Aufgrund des Art. 12 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2025 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.013.600.--€ festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt wird für das HH-Jahr 2025 in den Einnahmen und Ausgaben mit je 499.600.--€ festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2025 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 23.985.-- festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 25 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 151.919 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,1579 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, Bauamt, Zi. Nr. 21, 94491 Hengersberg) während der allgemein üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, den 18.06.2025

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.427.300.-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 560.000.-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.118.200.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 287 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.896,17 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 45.000.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt 287 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 156,79 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 1 BayKommV).

Hengersberg, 06.06.2025
Schulverband Mittelschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schwimmen mit gepanzerten Fahrzeugen und S-Boot Ausbildung

Zeit:

07.07. bis 25.07.2025

Übungsraum:

LK FREYUNG-GRAFENAU, LK DEGGENDORF, LK REGEN, LK STRAUBING-BOGEN, LK PASSAU, STADT PASSAU

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Raum Wasserübungsplatz BOGEN und Umgebung
Bereich DONAU im Raum PASSAU und PASSAU SCHALDING

Gesamtstärke der Truppe:

40 Soldaten, 9 Fahrzeuge, 9 Radfahrzeuge, davon 1 MLC 24 u. höher

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Raum Wasserübungsplatz BOGEN und Umgebung
Bereich DONAU im Raum PASSAU und PASSAU SCHALDING

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

7 Schlauchboote mit Außenbordantrieb

Einsatzraum: Donauabschnitt zwischen Passau 33U UP 9128 8261 und Hofkirchen 33 U UP 6115 9335
/ Flusskilometer: 2225 bis 2256 vom 09.07. bis 25.07.2025

1 Motorboot und Schlauchboot mit Außenbord

Einsatzraum: Donauabschnitt zwischen BOGEN 33U UQ 2873 1969 und 33U UQ 3383 1711 / Flusskilometer: 2309 bis 2305 vom 07.07. bis 11.07.2025

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Schwimmen mit gepanzerten Fahrzeugen auf dem Wasserübungsplatz BOGEN vom 07.07.
– 11.07.2025 und Ausbildung an S-Booten auf der DONAU im Bereich SCHALDING vom
09.07. – 25.07.2025.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 10. Juni 2025
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 4631394428

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 25.06.2025

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3781214816

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.06.2025

Sparkasse Deggendorf